

Bildungsdirektion Kanton Zürich
Regierungsrätin Dr. Silvia Steiner
Walcheplatz 2
8090 Zürich

Elektronische Übermittlung an:
vernehmlassung@mba.zh.ch

Zürich, 2. März 2017 /ct

Stellungnahme der CVP Kanton Zürich im Rahmen der Vernehmlassung

betreffend

Änderung des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Berufsbildung (EG BBG)

Sehr geehrte Frau Regierungsrätin Steiner
Sehr geehrte Damen und Herren

Die CVP des Kantons Zürich erkennt den Revisionsbedarf des EG BBG und bedankt sich für die gebotene Möglichkeit, zu einzelnen Bestimmungen im Gesetzesentwurf wie folgt Stellung nehmen zu dürfen:

Betreff	Stellungnahme CVP
Schwerpunkte	<p>§ 5. Die Angebote zur Vorbereitung auf die berufliche Grundbildung (<i>bisher BVJ</i>) gemäss Art. 12 BBG weisen einen der folgenden Schwerpunkte auf:</p> <ul style="list-style-type: none">a. Berufsfindung und Berufswahl,b. Vorbereitung auf einen bestimmten Beruf,c. Integration fremdsprachiger Jugendlicher. <p>Stellungnahme: Die CVP unterstützt die Anpassung im §5, dass die Angebote zur Vorbereitung auf die berufliche Grundbildung nicht nur auf die Berufsvorbereitungsjahre beschränkt werden.</p>

Angebot	<p>§ 6. ¹ Die Gemeinden stellen sicher, dass die dort wohnenden Schulabgängerinnen und Schulabgänger Zugang zu einem Angebot gemäss § 5 haben. Sie können diese selbst anbieten oder durch Dritte anbieten lassen.</p> <p>² Der Kanton kann solche Angebote auch selbst anbieten oder Dritte mittels Leistungsvereinbarung damit beauftragen.</p> <p><u>Stellungnahme/Antrag:</u> Gemäss den Erläuterungen des Regierungsrats zur Vernehmlassungsvorlage können die Angebote auch für Schülerinnen und Schüler mit besonderen Bedürfnissen sein. Solche Angebote können vom Grundangebot, welches gemäss der BBV nur auf ein Jahr beschränkt ist, abweichen.</p> <p>Gemäss § 6 haben die Gemeinden die Pflicht solche Angebote sicher zu stellen.</p> <p>Es muss zwingend auf Gesetzesstufe verankert werden, dass Angebote zur Vorbereitung auf die berufliche Grundbildung für Schülerinnen und Schüler mit besonderen Bedürfnissen einerseits von Seite Kanton mitfinanziert sind und andererseits Abweichungen bezüglich der Ausbildungsdauer oder bei der Anwendung des Rahmenlehrplans möglich sind.</p> <p><u>Stellungnahme/Antrag:</u> Art. 12 BBG überträgt den Kantonen die Aufgabe, für Personen mit individuellen Bildungsdefiziten am Ende der obligatorischen Schulzeit Massnahmen zu ergreifen, um diese auf eine berufliche Grundbildung vorzubereiten.</p> <p>Art. 7 BBV präzisiert, dass darunter praxis- und arbeitsweltbezogene Angebote nach Abschluss der obligatorischen Schulzeit zu verstehen sind, die das Programm der obligatorischen Schule im Hinblick auf die Anforderungen der beruflichen Grundbildung ergänzen (sogenannte Brückenangebote).</p> <p>Im geltenden EG BBG ist als ein solches Angebot nur das Berufsvorbereitungsjahr aufgeführt.</p> <p>Da die Angebots- und Teilfinanzierungspflicht für die Gemeinden besteht, müssen die Angebote, welche nebst den BVJ unter § 5 gemeint sind, explizit aufgeführt und benannt werden.</p>
---------	---

<p>Aus- und Weiterbildungskurse für Berufsbildnerinnen und -bildner</p>	<p>§ 9. ¹ Der Kanton kann Ausbildungs- und Weiterbildungskurse für Berufsbildnerinnen und Berufsbildner durchführen. Er kann Dritte mittels Leistungsvereinbarung damit beauftragen.</p> <p>² Er kann Angebote Dritter gemäss § 37 unterstützen.</p> <p><u>Erläuterungen:</u> Gemäss Art. 45 BBG sorgen die Kantone für die Bildung von Berufsbildungsverantwortlichen. Im Kanton Zürich werden solche Angebote in erster Linie durch private Anbieter sichergestellt. Seitens des Kantons werden nur die Anforderungen und Grundsätze zur Anerkennung der Kurse und Ausstellung der Diplome oder Ausweise für die Berufsbildnerinnen und -bildner festgelegt. Neu soll § 9 daher nur noch festhalten, dass der Kanton solche Angebote mit Subventionen unterstützen oder selber führen kann. Eine Verpflichtung hierzu wird im EG BBG nicht mehr festgeschrieben.</p> <p><u>Offene Fragestellung:</u> Der Kanton hat sich gemäss BBG für die Bildung von Berufsbildungsverantwortlichen zu sorgen. Offenbar werden die Angebote in erster Linie durch private Anbieter sichergestellt. Bisher wurde im EG BBG klar festgehalten, dass der Kanton Angebote zu führen hat oder mittels Leistungsvereinbarung Dritte damit beauftragt.</p> <p>Neu ist nur noch eine Kann-Formulierung gesetzlich verankert. Was sind die Konsequenzen für die Lehrbetriebe sowie für den Kanton, auch bezüglich der Kostenfolge und der Versorgungsabsicherung von genügend Berufsbildnerinnen und -bildner?</p>
<p>Organe der kantonalen Schulen a. Schulkommission</p>	<p>§ 11. Abs. 6, lit a. und f.:</p> <p>⁶ Die Schulkommission</p> <p>a. beschliesst die Ziele der Schule (<i>bisher: legt die strategischen Ziele der Schule fest</i>)</p> <p><u>Erläuterungen:</u> Neu soll nicht mehr von Festlegung der strategischen Ziele gesprochen werden, weil diese nicht der Einzelschule obliegt. Die Schulkommission hat hingegen die Ziele festzulegen.</p> <p><u>Offene Fragestellung:</u> Wer entscheidet neu über die Festlegung der strategischen Ziele aller Schulen?</p>

	<p>c. beschliesst das Leitbild der Schule (<i>bisher: macht Vorgaben für das Leitbild der Schule und beschliesst diese</i>)</p> <p><u>Erläuterungen:</u> Es ist wenig sachgerecht, dass sowohl die Festlegung als auch der Beschluss bezüglich des Leitbilds bei demselben Organ liegt. Daher wird diese Aufgabe dahingehend präzisiert, dass die Schulkommission das Leitbild beschliesst.</p> <p><u>Offene Fragestellung:</u> Wer macht neu die Vorgaben für das Leitbild?</p> <p>f. beurteilt die Leistungen der Rektorin oder des Rektors und wirkt bei der Beurteilung der Lehrpersonen mit (<i>bisher: beurteilt die Leistungen der Rektorin oder des Rektors und, in Zusammenarbeit mit dieser oder diesem, die Leistungen der übrigen Schulleitungsmitglieder</i>)</p> <p><u>Erläuterungen zu lit f. und h. (lit. h. wird aufgehoben):</u> Heute wird festgehalten, dass die Schulkommission die Leistungen der Rektorin oder des Rektors und – in Zusammenarbeit mit dieser oder diesem – die übrigen Schulleitungsmitglieder beurteilt (lit. f) sowie bei der Beurteilung der Lehrpersonen mitwirkt (lit. h). Dies hat zu Unsicherheiten in Bezug auf die Rolle der Schulkommission bei den jeweiligen Leistungsbeurteilungen geführt. <u>Neu soll klargestellt werden, dass die Schulkommission die Rektorin oder den Rektor beurteilt.</u></p> <p>Zudem kann sie der Schulleitung bei der Beurteilung der Lehrpersonen (in Bezug auf die schulische Tätigkeit) Hilfe bieten. Aus den durchgeführten Schulbesuchen erhalten die Kommissionsmitglieder Einsicht in die Unterrichtstätigkeit und können diese in die Bewertung einfließen lassen. Die Beurteilung der Prorektorin oder des Prorektors und der Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter als Mitglied der Schulleitung obliegt hingegen der Rektorin oder dem Rektor als oberstem operativem Führungsorgan.</p> <p>Neu soll deshalb in lit. f festgehalten werden, dass die Schulkommission nur die Rektorin oder den Rektor beurteilt und bei den Lehrpersonen lediglich mitwirkt. Dies entspricht der tatsächlichen Verantwortlichkeitsregelung.</p> <p><u>Offene Fragestellung/Antrag:</u> Warum wirkt die Schulkommission noch mit und warum soll sie Hilfe leisten bezüglich der schulischen Tätigkeit der Lehrpersonen? Analog</p>
--	---

	<p>der Absicht der Volksschule ist die Leistungsbeurteilung der Lehrpersonen abschliessend der Schulleitung zu delegieren. Die Schulbesuche durch die Schulkommission sollen sich nicht auf die Unterrichtstätigkeit, sondern auf Qualitätssicherung der ganzen Schule fokussieren. Die Bestimmung „wirkt bei der Beurteilung der Lehrpersonen mit“ soll gestrichen werden.</p> <p>Siehe § 11. Abs. 6 lit i.:</p> <p>beaufsichtigt die Qualitätssicherung, fördert die Qualitätsentwicklung <u>und führt regelmässig Schulbesuche durch</u> (bisher: beaufsichtigt die Qualitätssicherung und fördert die Qualitätsentwicklung)</p> <p><u>Erläuterungen:</u> Zur Klärung wird neu aufgenommen, dass die Schulkommission im Zuge der Beaufsichtigung der Qualitätssicherung auch regelmässig Schulbesuche durchführen kann und soll.</p> <p><u>Bemerkungen zum Streichungsantrag zu lit f.:</u> ...und darum können die Schulbesuche, welche bisher für die Leistungsbeurteilung der Lehrpersonen durchgeführt wurden, neu für die Aufgabe der Qualitätssicherung genutzt werden.</p>
Allgemeine Weiterbildung	<p>§ 32. wird aufgehoben.</p> <p><u>Erläuterungen:</u> Das BBG regelt die berufliche Grundbildung einschliesslich Berufsmaturität, der höheren Berufsbildung und der berufsorientierten Weiterbildung. Die allgemeine Weiterbildung liegt nicht im Geltungsbereich des BBG. Dennoch sieht das EG BBG in § 32 vor, dass der Kanton solche Angebote führen kann (Abs. 1) und Angebote von Dritten im Bereich der allgemeinen Weiterbildung finanziell unterstützen kann (Abs. 2). Die kantonale «Weiterbildungsschule», die EB Zürich, die sich auf Abs. 1 dieser Bestimmung stützt, <u>erhält in § 32a eine neue Rechtsgrundlage.</u> Die Bestimmung, wonach der Kanton selber Angebote der allgemeinen Weiterbildung führen kann, soll daher aufgehoben werden.</p> <p>Mit der Vorlage 5295 (LÜ) beantragte der Regierungsrat dem Kantonsrat, die Regelung von § 32 Abs. 2 EG BBG aufzuheben, wonach der Kanton Angebote von Dritten im Bereich der allgemeinen Weiterbildung finanziell unterstützen kann.</p> <p>Mit dem Bundesgesetz vom 20. Juni 2014 über die Weiterbildung und</p>

	<p>der dazugehörigen Verordnung vom 24. Februar 2016 über die Weiterbildung (WeBiV) hat der Bund eine neue Rechtsgrundlage für die Weiterbildung geschaffen. Im Rahmen der Umsetzung des WeBiG wird abzuklären sein, welche Angebote im Bereich der allgemeinen Weiterbildung inskünftig noch durch den Kanton zu fördern sind. Zur Prüfung dieser Frage wurde eine Arbeitsgruppe aus Vertretungen der Bildungsdirektion, der Direktion der Justiz und des Innern und der Volkswirtschaftsdirektion eingesetzt.</p> <p><u>Bemerkung:</u> Die CVP erwartet, dass die Ergebnisse der eingesetzten Arbeitsgruppe, welche die Angebotsüberprüfung vornimmt, möglichst rasch vorliegen und entsprechend kommuniziert werden.</p>
<p>Kompetenzzentrum im Bereich Berufsbildung</p>	<p>§ 32 a. ¹ Der Kanton führt ein Kompetenzzentrum für Weiterbildung im Bereich der Berufsbildung.</p> <p>² An diesem können insbesondere Angebote der berufsorientierten Weiterbildung, Aus- und Weiterbildung von Berufsbildnerinnen und -bildnern, Angebote, Projekte und Dienstleistungen zur Entwicklung und Förderung der Berufsbildung sowie weitere Bildungsangebote geführt werden.</p> <p><u>Erläuterungen:</u> Für den Kanton Zürich mit einem Sechstel der Lernenden der Schweiz, über 25 staatlichen und privaten Berufsfachschulen, einem Fünftel des Umsatzes der Schweiz in der höheren Berufsbildung und Weiterbildung ist ein praxisorientiertes Kompetenzzentrum nötig, um die kommenden Herausforderungen praxisnah zu meistern, Entwicklungen in der Berufsbildung zu antizipieren und die Koordination der Beteiligten sicherzustellen. Im Zuge der in den letzten Jahren erfolgten Veränderungen im Bereich der Weiterbildung ist deshalb das bisherige Angebot der EB Zürich zu überprüfen und neu auszurichten. Insbesondere das heutige Tätigkeitsfeld der allgemeinen Weiterbildung soll nicht mehr in gleichem Masse weitergeführt werden.</p> <p><u>Siehe Bemerkung</u> unter §32 Allgemeine Weiterbildung.</p>
<p>Kostenanteile</p>	<p>§ 36. Abs. 1 unverändert.</p> <p>² Der Kanton leistet Kostenanteile bis zu 75% der anrechenbaren Aufwendungen für:</p> <p>lit. a. wird aufgehoben</p>

	<p>b. Angebote zur Vorbereitung auf die berufliche Grundbildung gemäss § 6,</p> <p>c. Angebote der schulisch organisierten Grundbildung gemäss § 22 Abs. 3,</p> <p>d. überbetriebliche Kurse und vergleichbare dritte Lernorte gemäss § 24 für Teilnehmende mit Lehrvertrag und Repetierende.</p> <p>lit. e. wird aufgehoben.</p> <p>³ Die Staatsbeiträge können in Form von Pauschalen ausgerichtet werden. Diese werden auf der Grundlage einer Kostenrechnung festgelegt.</p> <p>⁴ Werden die Pauschalen pro Teilnehmerin oder Teilnehmer ausgerichtet, kann die Direktion Höchstbeträge festlegen.</p> <p><u>Stellungnahme/Antrag:</u></p> <p>In Absatz 4 soll neu festgehalten werden, dass wenn die Staatsbeiträge in Form von Pauschalen ausgerichtet werden, die Direktion Höchstbeträge festlegen kann. Diese neue Gesetzesbestimmung lässt dem Kanton neu eine Steuerung der Angebote zu. Die Steuerung erfolgt bereits heute über die Zulassungskriterien, welche durch den Bildungsrat beschlossen werden.</p> <p>Die CVP lehnt diese Gesetzesanpassung klar ab. Gemäss § 6 sind die Gemeinden verpflichtet, das Angebot sicher zu stellen. Somit obliegt auch den Gemeinden die Angebotsplanung. Durch finanzielle Einschränkungen von Seite Kanton müssten die Gemeinden das Angebot kürzen oder die Mehrkosten selbst tragen.</p>
<p>Schulgelder für Angebote zur Vorbereitung auf die berufliche Grundbildung</p>	<p>§ 44. ¹ Für Angebote zur Vorbereitung auf die berufliche Grundbildung gemäss §§ 5 f. <u>können</u> die Gemeinden, der Kanton oder die von ihm beauftragten Dritten von den Lernenden oder den Eltern ein Schulgeld von höchstens Fr. 1500 pro Semester erheben. In Härtefällen können sie auf Gesuch hin das Schulgeld ganz oder teilweise erlassen.</p> <p>² Für Lernende, die das letzte Jahr der Schulpflicht durch den Besuch eines Angebots gemäss §§ 5 f. erfüllen, wird kein Schulgeld erhoben.</p> <p>Abs. 3 unverändert</p>

	<p><u>Stellungnahme/Antrag:</u> Es soll den Gemeinden wie auch dem Kanton nicht mehr zwingend vorgeschrieben werden, ein Schulgeld zu erheben. Der Regierungsrat begründet diese Gesetzesanpassung nicht weiter. Für die CVP ist nicht nachvollziehbar, warum der Elternbeitrag nicht mehr wie heute „das Recht zu erheben“ ist, sondern nur noch erhoben werden „kann“. Die Kann-Formulierung unter § 44. ¹ muss gestrichen werden.</p> <p><u>Stellungnahme/Antrag:</u> Die CVP beantragt den Absatz 2 voll und ganz zu streichen. Die Schulpflicht sollte auch für solche Schülerinnen und Schüler, die eine Klasse überspringen, mit dem dritten Jahr der Sekundarschule I beendet sein. Wir lehnen das Anrecht auf ein weiteres „Volksschuljahr“ ausserhalb der Volksschule klar ab. Je nach Stufe stehen auch die durch die Schulgemeinde zu bezahlenden CHF 3'000 in keinem Verhältnis zu den „eingesparten“ Kosten auf KG-/PS- oder SEK-Stufe.</p>
	<p>Teil C der Vorlage: Kosten</p> <p><u>Stellungnahme/Antrag:</u> Gemäss dem Antrag der Bildungsdirektion an den Regierungsrat sollten die Änderungen des EG BBG kostenneutral umgesetzt werden können. Dies ist aus unserer Sicht nur für den Kanton so umsetzbar. Für die Gemeinden, welche dafür verpflichtet werden, Angebote zur Vorbereitung auf die Grundbildung sicher zu stellen, könnten Kostenfolgen entstehen.</p>

Wir bitten Sie unsere Anträge, Bemerkungen sowie auch die offenen Fragestellungen wohlwollend aufzunehmen und entsprechend zu berücksichtigen.

Ansprechperson:
 Corinne Thomet, Tel. 078 913 32 69

Mit freundliche Grüsse
 Dr. Marzena Kopp-Podlewski,
 Geschäftsführerin der CVP-Kantonsratsfraktion
CVP Kanton Zürich